

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 27 A Abs. 2 - Zusammentreffen von Höhergruppierung und Steigerung.

Leitsätze:

1. § 27 A Abs. 2 BAT regelt nicht den Fall des Zusammentreffens von Steigerung und Höhergruppierung.
2. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung haben die Tarifvertragsparteien des BAT die Steigerungstermine einheitlich auf den Ersten des Monats gelegt, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet. Ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage der Angestellte geboren ist, ist deshalb für alle im Laufe des gleichen Monats geborenen Angestellten die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.
3. Beim Zusammentreffen von Steigerung und Höhergruppierung an einem Tage bildet die um den Steigerungsbetrag der zu verlassenden Vergütungsgruppe erhöhte Grundvergütung die Grundlage für die Berechnungen nach § 27 A Abs. 2 BAT. Sie ist um die Aufrückungszulage der höheren Vergütungsgruppe, in die der Angestellte aufsteigt, zu erhöhen.

Aktenzeichen: 2 AZR 152/65

Urteil des BAG vom 17. Februar 1966 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 152/65

3 Sa 494/64 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. Februar 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Schunorth für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 1965 - 3 Sa 494/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 26. Oktober 1909 geborene Kläger ist seit 1952 bei der Beklagten, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, als Betriebsprüfer im Angestelltenverhältnis tätig. Nach § 23 der Satzung der Beklagten regelte sich bis zum 31. März 1961 das Arbeitsverhältnis des Klägers nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) und der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge. Nach dem am 7. April 1962 abgeschlossenen Arbeitsvertrag regelt sich das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten mit Wirkung vom 1. April 1961 nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträgen.

Der Kläger erhielt bis zum 30. September 1961 Bezüge nach der Vergütungsgruppe V b, letzte Stufe der Anlage 1 zum BAT und wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in die Vergütungsgruppe IV b BAT höhergruppiert. Am 25. Oktober 1961 vollendete er das 52. Lebensjahr. Die Beklagte setzte unter Berücksichtigung der Aufrückungszulage und eines Steigerungsbetrages der Vergütungsgruppe IV b mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 das Grundgehalt des Klägers fest und zahlte nach dieser Festsetzung bis Ende Februar 1963 die Bezüge auch aus. Auf Anordnung der Vorprüfstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zahlte die Beklagte dem Kläger ab 1. März 1963 eine um den Betrag des Steigerungsbetrages gekürzte Summe aus.

Der Kläger ist der Ansicht, daß nach § 27 Abs. 2 BAT in der jeweils gültigen Fassung bei seiner Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe V b in die Vergütungsgruppe IV b BAT zunächst die Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b um die Aufrückungszulage zu erhöhen sei und dann dazu der Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe IV b hinzugerechnet werden müsse. Er hat beantragt, festzustellen, daß ihm für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Zeit ab 1. Oktober 1961 ein Steigerungsbetrag aus der Vergütungsgruppe IV b BAT zusteht.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Ansicht, daß die im Zeitpunkt der Höhergruppierung dem Kläger zustehende Grundvergütung diejenige sei, die er erhalten hätte, wenn er nicht höhergruppiert worden wäre. Da der Kläger aber in der Vergütungsgruppe V b vor der Höhergruppierung bereits die höchste Grundvergütung erreicht habe, so dürfe ein Steigerungsbetrag nicht berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die ursprüngliche Festsetzung der Grundvergütung mit dem Steigerungsbetrag aus der Vergütungsgruppe IV b BAT nicht Inhalt des Arbeitsvertrages des Klägers mit der Beklagten geworden ist. Denn nach dem unstreitigen Tatbestand sollte sich kraft der arbeitsvertraglichen Vereinbarung die Vergütung des Klägers nach der Anlage 1 zum BAT richten; auch ist der Betrag der Vergütung nicht unter den Parteien ziffernmäßig festgelegt worden. Allein entscheidend war danach die sich jeweils aus der Anlage 1 BAT ergebende Vergütung. Die tatsächliche Zahlung des höheren Steigerungsbetrages über eine längere Zeit habe den Vertrag nicht geändert und dem Kläger keinen einzelvertraglichen Anspruch auf die Zahlung der höheren Vergütung verschafft.

Weiter ist dem Landesarbeitsgericht beizupflichten, daß beim zeitlichen Zusammenfallen des Aufrückens in eine höhere Vergütungsgruppe und der Steigerung der Grundvergütung

- 4 -



- 4 -

der Steigerungsbetrag nicht der höheren Vergütungsgruppe zu entnehmen ist. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision finden in § 27 BAT in der zum Zeitpunkt der Höhergruppierung geltenden Fassung - jetzt § 27 A Abs. 2 BAT - keine Stütze. § 27 A BAT regelt seinem Wortlaut nach überhaupt nicht den Fall des Zusammentreffens des Zeitpunktes der Höhergruppierung mit dem Zeitpunkt der Steigerung der Grundvergütung. Vielmehr behandeln die Sätze 1 bis 4 des § 27 A Abs. 2 BAT die im Fall der Höhergruppierung zu zahlende Vergütung und Satz 5 nur die Steigerung, die der Höhergruppierung nachfolgt. Da aber der BAT keine Sonderregelung für den Fall des Zusammentreffens des Zeitpunktes der Höhergruppierung und der Steigerung der Grundvergütung vorsieht, ist die Höhergruppierung nach § 27 A Abs. 2 BAT durchzuführen, d.h., es ist die im Zeitpunkt der Höhergruppierung zustehende Grundvergütung um die Aufrückungszulage der höheren Vergütungsgruppe zu erhöhen. Der Zeitpunkt der Höhergruppierung ist der Erste des Monats, in dem die Höhergruppierung wirksam wird (vgl. Crisolli-Tiedtke, Komm. des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst, Anm. 6 zu § 27 A BAT). Die an diesem Tage dem Angestellten zustehende Grundvergütung ist die Grundvergütung, die er ohne die Höhergruppierung erhalten hätte (vgl. Clemens, Scheuring, Steingen, Görner, Opalke, Komm. zum BAT Hauptband II, Anm. 4 zu § 27). Der Begriff Grundvergütung ist dabei in dem Sinne zu verstehen, daß zu ihr als nicht ausscheidbarer Bestandteil auch die Steigerungsbeträge bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung gehören. Das Berufungsgericht ist beim Kläger, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 höhergruppiert wurde und wegen der Vollendung eines mit gerader Zahl bezeichneten Lebensjahres am 25. Oktober 1961 an sich nach § 27 A Abs. 7 BAT mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 an einen weiteren Steigerungsbetrag erhalten mußte, ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Grundvergütung in der Vergütungsgruppe unverändert bleiben mußte, weil der Kläger bereits den Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gruppe V b erhielt und lediglich die Verbesserung der bisher bezogenen Grundvergütung um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe IV b durchzuführen war.

An diesem Ergebnis kann auch die Tatsache, daß der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 höhergruppiert wurde, und sein Geburtstag auf den 26. Oktober 1961, also auf einen späteren Zeitpunkt fiel, nichts ändern. Denn die Tarifpartner des BAT haben, abweichend von der Regelung der TO.A, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Steigerungstermine für alle Fälle einheitlich auf den Ersten des Monats festgelegt, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet. In diesem Sinne bestimmt § 27 A Abs. 7 BAT, daß ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage eines Monats ein Angestellter geboren ist, die Völlendung eines Lebensjahres immer mit Beginn des Monats anzunehmen ist, in den der Geburtstag fällt. Daraus ergibt sich für den Kläger, daß der Zeitpunkt seiner Höhergruppierung am 1. Oktober 1961 und der durch § 27 A Abs. 7 BAT auf den Ersten anzunehmenden Zeitpunkt der Völlendung seines 52. Lebensjahres nicht nacheinander liegen, sondern am Ersten des Monats Oktober 1961 0,00 Uhr zusammenfallen. Der Kläger kann nach dem Wortlaut des § 27 A Abs. 2 BAT gar nicht den Steigerungsbetrag aus der Vergütungsgruppe IV b erhalten, weil er nicht einmal eine logische Sekunde in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen ist, bevor der Steigerungsbetrag fällig wurde. Wie das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 14. Januar 1964 (3 AZR 532/61 = AP Nr. 5 zu § 5 TO.A) entschieden hat, ist der Steigerungsbetrag grundsätzlich der Vergütungsgruppe zu entnehmen, in der der entsprechende Steigerungszeitraum zurückgelegt wurde (so auch Böhm-Spiertz, Komm. z. BAT Anm. 5 b zu § 27; Clemens, Scheuring, Steingen, Görner, Opalke a.a.O., Anm. 4, 5 zu § 27; Crisolli, Tiedtke a.a.O. Anm. 6 zu § 27). Der Senat sieht keine Veranlassung, von diesem noch zu

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

§ 5 Abs. 3 TOA ergangenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts
für den in dieser Beziehung gleichlautenden § 27 A Abs. 2
BAT abzuweichen.

Senatspräsident
Dr. König ist be-
urlaubt.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Hense Dr. Schunorth

